



# Rundenwettkampfordnung des Schützengaus Neustadt/Aisch Fassung vom 01. September 2015 (gültig ab A-Klasse) (damit werden alle vorherigen Bekanntgaben ersetzt)

## 1. Durchführung

Diese Ordnung ist maßgebend für die Durchführung der Rundenwettkämpfe im Schützengau Neustadt/Aisch. Sie gilt für Luftgewehr und Luftpistole sowie Sportpistole. Sollten weitere Disziplinen in das RWK-Programm aufgenommen werden, so sind diese ebenfalls analog dieser RWK-Ordnung durchzuführen.

Startberechtigt sind nur Mitglieder, die über die Vereine für die sie starten, dem BSSB gemeldet sind und über einen entsprechenden RWK-Eintrag im Schützenausweis verfügen. Die Rundenwettkämpfe werden als Mannschaftskämpfe auf gegenseitigen Besuch ausgetragen. Eine Einzelwertung bleibt dem Veranstalter überlassen. Die Durchführung und Leitung der Rundenwettkämpfe untersteht dem Gausportleiter bzw. den jeweils dazu Beauftragten.

### 1.1 Wettbewerbe

In den durchgeführten Klassen wird jeweils die in der Ausschreibung genannte Schussanzahl geschossen. Hier wird nach den jeweiligen Punkten der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) geschossen. Optische Zielhilfsmittel dürfen ab der Altersklasse verwendet werden. Zur Auswertung sind Ringlesemaschinen erlaubt. Ebenso können elektronische Scheiben verwendet werden. Hier müssen mindestens vier Anlagen zur Verfügung stehen.

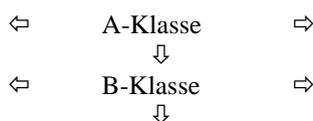
## 2. Austragung

### 2.1 Zeit der Austragung, Termine

Die Wettkämpfe finden nach der Terminliste des Gaus statt. Einer Verlegung eines Termins kann stattgegeben werden. Urlaub oder Krankheit sind keine Verlegungsgründe. Notwendig gewordene Verlegungen bedürfen der Genehmigung des Rundenwettkampfleiters, der umgehend zu verständigen ist. Der Gegner ist mindestens eine Woche vor dem Wettkampf mit einer neuen Terminangabe zu verständigen

### 2.2 Einteilung

Im Gau sind je nach Beteiligung Klassen zu bilden, die leistungsfähig unterteilt werden. Siehe nachfolgendes Schema



Diese Klassen werden wiederum in Gruppen aufgeteilt. Eine Gruppe sollte möglichst aus sechs Mannschaften bestehen.

### 2.3 Mannschaften

2.3.1 Eine Mannschaft besteht aus 4 Schützen und kann sich aus Teilnehmern aller Wettkampfklassen zusammensetzen.

Behinderte (Beiblatt zum Schützenausweis) können bei Luftgewehr- und Luftpistolenmannschaften eingesetzt werden.

Die Alterseinteilung entspricht der Sportordnung des DSB bzw. der in der Ausschreibung angegebenen Jahrgänge.

2.3.2 Die Schützen müssen vor Beginn des Wettkampfes namentlich in die Ergebnisliste eingetragen werden.

Die Mannschaftsstärke der Schüler-, Jugend-, Damen und Altersmannschaften beträgt jeweils drei Personen.

2.3.3 Jeder Rundenwettkampfteilnehmer muss im Besitz einer gültigen Starterlaubnis (Schützenausweis) des BSSB sein. Er kann nur für den Verein starten, der auf dieser Starterlaubnis eingetragen ist. Jeder Schütze muss vor Beginn des Wettkampfes diesen Nachweis vorlegen.

2.3.4 Als Mannschaftsmeldung (Stammsschützen) für den Rundenwettkampf gilt die Meldung der RWK-Mannschaften. Schützen, die in einer höheren Klasse (Mannschaft) öfter als zweimal geschossen haben, können im laufenden Sportjahr nicht mehr in einer niedrigeren Klasse (Mannschaft) schießen.

2.3.5 Ergebnisse von Schützen, die nicht startberechtigt waren, werden weder für die Mannschaft noch als Einzelschützen gewertet.

2.3.6 Schießen Mannschaften des gleichen Vereins in einer Gruppe, so können die Mannschafts- und die Ersatzschützen nicht untereinander ausgetauscht werden. (Ausnahme siehe Punkt 6)

2.3.7 Schießen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse, so können Schützen aus niedrigeren Mannschaften (z.B. 2. oder 3. Mannschaft) bei einer höheren Mannschaft (z.B. 1. Mannschaft) aushelfen, nicht aber umgekehrt.

### 2.4 Vorschießen

Wird ein Schütze zu einer Veranstaltung oder zu einem Schießen des Gaus, des Bezirkes, des Landesverbandes oder des DSB einberufen, so darf dieser Wettkampf vorgegossen werden (beide Mannschaften). In Ausnahmefällen können jedoch auch Einzelschützen vorschießen.

Es ist nicht gestattet, dass sich nur Schützen einer Mannschaft am Stand befinden.

### 2.5 Startversäumnis

Tritt die Gastmannschaft zur festgesetzten Zeit nicht an (Überschreitung der Startzeit höchstens eine halbe Stunde), so werden der wartenden Mannschaft die Punkte gutgeschrieben.

Der Heimmannschaft wird eine Zeitüberschreitung nicht gestattet.

Sollten für Einzelschützen Sonderabsprachen der Mannschaftsführer ausgemacht worden sein, so beginnt die Wettkampfzeit dieser Schützen mit Ablauf der festgelegten Zeit. Es darf jedoch eine Stunde gegenüber der Mannschaftsstartzeit nicht überschritten werden.

### **3. Auswertung**

Der gastgebende Verein stellt die Scheiben (elektronische Scheiben sind zugelassen) und die Ergebnislisten. Die beschossenen Scheiben bzw. die Ausdrucke der elektronischen Anlagen werden vom gastgebenden Verein vier Wochen aufbewahrt. Die Auswertung erfolgt nach Beendigung des Wettkampfes von beiden Mannschaftsführern. Ihre Entscheidungen sind gültig. Eine Nachkontrolle und eventuelle Berichtigung durch den RWK-Leiter ist möglich. Wird eine Ringlesemaschine verwendet, so gilt der dort ermittelte Schusswert. Alle Rundenwettkampfergebnisse müssen spätestens drei Tage nach dem Wettkampf im Rundenwettkampfmeldeprogramm (rwk-shooting) erfasst werden. Die Eingabe der Ergebnisse erfolgt durch den siegenden Verein. Bei Punktgleichheit ist der gastgebende Verein für die Eingabe der Ergebnisse verantwortlich. Bei Versäumnis erfolgt ein Abzug von einem Punkt.

Die Ergebnisse sollen nach Möglichkeit umgehend in der zuständigen Tagespresse veröffentlicht werden.

### **4. Wertung und Aufstieg**

4.1 Die Wertung erfolgt nach dem Punktesystem 2-1-0. Diese Regelung wird auch bei schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft angewendet. Die nicht schuldige Mannschaft erhält 2 Punkte und als Ringgutschrift den gerundeten Durchschnitt der bisher erreichten Ringe. Ist für die Mannschaft noch keine Ringsumme vorhanden (1. Kampf), so wird das Ringergebnis des nächstfolgenden Wettkampfes verwendet.

4.2 Der Jahresrundenwettkampfsieger jeder Gruppe steigt nach einem eventuellen Qualifikationskampf in die nächsthöhere Klasse auf. Der Gruppenletzte bzw. die Gruppenletzen steigen ab.

4.3 Mannschaften, die bei evtl. Aufstiegskämpfen die Teilnahme am Qualifikationskampf verweigern, schießen im nächsten Jahr in derselben Gruppe aus der sie gekommen sind außer Konkurrenz mit. Diese Regelung gilt auch, falls ein Gruppensieger den Aufstieg verweigert. Schießt eine Mannschaft außer Konkurrenz, kann sie in diesem Jahr nicht am Aufstieg teilnehmen.

4.4 Will eine Mannschaft aus ihrer bisherigen Klasse freiwillig ausscheiden gilt sie als aufgelöst.

### **5. Kampfgericht**

Zur Entscheidung über Einsprüche wird ein Kampfgericht bestellt. Seine Beisitzer werden von der Sportleitung ernannt. Erklärt sich ein Mitglied eines Kampfgerichtes für befangen, so bestimmt der zuständige Sportleiter für diesen Fall einen Vertreter.

Bei allen unter der obersten Gauliga (Gauklasse) schießenden Klassen ist die Entscheidung des zuständigen Gaus endgültig.

5.1 Gegen die von den Mannschaftsführern abgezeichneten Ergebniszettel kann kein Wertungseinspruch mehr erhoben werden. Bei allen anderen Einsprüchen endet die Frist eine Woche (Poststempel) nach dem jeweiligen Wettkampf. Einsprüche, einschließlich Einspruchsgebühr, erfolgen schriftlich an den zuständigen Rundenwettkampfleiter. Dieser beantragt beim Sportleiter die Einberufung des Kampfgerichts.

5.2 Die Protestgebühr beträgt auf Gauebene 40 €.

5.3 Bei sportlich unfairem Verhalten einzelner Mannschaften oder bei bewusstem Abblocken der laufenden Runde

steht es dem zuständigen Gausportleiter zu, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaft gehen.

### **6. Sonderregelungen**

Punkt 2.3.6 findet bei den Rundenwettkämpfen der Luft- und Sportpistole sowie in der Luftgewehr-Jugend-, Alters- und Damenklasse keine Anwendung.